

keit von Bedeutung sein können (dazu gehören auch Spuren und Vergleichsmaterial), oder erfolgt zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung verdächtiger Personen sowie der Wiederergriffung aus staatlichem Gewahrsam Entwichener.

Die Durchsuchung erstreckt sich auf:

- die einer Straftat verdächtige Person sowie unter den Voraussetzungen des Abs. 3 auf andere unverdächtige Personen,
- die Ihnen gehörenden Sachen, wie Gepäckstücke, Aktentaschen, Kraftfahrzeuge, Boote, Schiffe und andere Transportmittel,
- ihre Räumlichkeiten, wie Wohnungen, Dienst- und Arbeitsräume, Läden, Böden, Keller, Abstellräume, Wohnlauben, Stallungen, Häuser, Höfe, Gärten und andere umfriedete Grundstücke.

4. Voraussetzungen zur Durchsuchung: Bei der Durchsuchung nach Abs. 2 muß aufgrund kriminalistischer Erfahrungen eine Vermutung dafür bestehen, daß entweder eine als Täter oder Teilnehmer verdächtige Person in ihren Räumen sich aufhält oder die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führt. Soll die Durchsuchung einer anderen, der Straftat unverdächtigen Person, ihrer Wohnung oder Sachen aus den unter 3. erwähnten Gründen durchgeführt werden, muß hierfür ein bestimmter Anhalt bestehen, d. h. konkrete Hinweise vorhanden sein, die dafür sprechen, daß sich die gesuchte Person oder der gesuchte Gegenstand bei dem bestimmten Bürger befinden können, z. B. wenn eine Aussage vorliegt, daß der Täter auf dem Nachbargrundstück einen verdächtigen Gegenstand vergraben hat.

5. Sonderbestimmungen für die Beschlagnahme und Durchsuchung: Weitere Befugnisse zur Durchsuchung und Beschlagnahme enthalten die §§ 99 und 100 Abs. 3. Sie dienen der Gewährleistung der den betreffenden Organen obliegenden speziellen Aufklärungs- und Untersuchungspflichten von Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen, die mit Strafe bedroht sind (vgl. § 99), sowie zur Untersuchung von Verfehlungen (vgl. § 100).

Weiterhin ist bei Vorliegen des Verdachts einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes der Deutschen Demokratischen Republik oder eines zivilen Luftfahrzeuges die Durchsuchung der Sachen eines Verdächtigen und die Sicherung (Verwahrung) von solchen Sachen, die als Beweismittel dienen können, zulässig (§11 Abs. 1 und 4 EG StGB/StPO). Die Durchführung obliegt dem Kapitän des Schiffes oder dem Kommandanten des Luftfahrzeuges unter Hinzuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen Besatzungsmitgliedern. Über die durchgeführten Durchsuchungen und anderen Sicherungsmaßnahmen ist ein Protokoll mit einer Aufstellung der in Verwahrung genommenen Gegenstände und Aufzeichnungen zu fertigen (§11 Abs. 3 EG StGB/StPO). Protokoll und verwahrte Sachen sind dem zuständigen Untersuchungsorgan zu übergeben.

Beschränkungen für die Durchsuchung und Beschlagnahme ergeben sich aus